

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
- Länderkommission -
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Vorab per E-Mail!

info@nationale-stelle.de

Datum: 28. Februar 2018

Bericht über den Besuch der Justizvollzugsanstalt Tegel

Ihr Zeichen: 231-BE/1/17

Sehr geehrter Herr Dopp,

vielen Dank für Ihren Bericht zum Besuch der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel.

Es hat die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und Antidiskriminierung gefreut, dass Sie die medizinische Versorgung in der JVA Tegel positiv bewerten.

Zu den im Besuchsbericht getroffenen Empfehlungen und Vorschlägen erlaube ich mir wie folgt Stellung zu nehmen:

C.

I. **Besonders gesicherter Haftraum**

1. Hygienische Verhältnisse

Alle besonders gesicherten Hafträume sind inzwischen mit abwaschbaren Matratzen ausgestattet. Die Bediensteten sind für die regelmäßige Überprüfung des hygienischen Zustandes der besonders gesicherten Hafträume sensibilisiert worden. Einwegdecken sowie Einwegkleidung für die Gefangenen wurden ebenfalls bereits beschafft und liegen in den besonders gesicherten Hafträumen aus.

Verkehrsverbindungen: ☎ 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, U 4 bis Rathaus Schöneberg , U 7 bis Bayerischer Platz 
Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

| | | | | | |
|-----------------|------------------------|-------------|----------------------------|------------------------|-------------|
| Geldinstitut | IBAN: | BIC: | Geldinstitut | IBAN: | BIC: |
| Postbank Berlin | DE47100100100000058100 | PBNKDEFF100 | Bundesbank, Filiale Berlin | DE53100000000010001520 | MARKDEF1100 |

2. Videoüberwachung

In den besonders gesicherten Hafträumen mit Videoüberwachung ist nunmehr gewährleistet, dass der Toilettenbereich auf den Überwachungsmonitoren verpixelt dargestellt und so die Intimsphäre der Gefangenen gewahrt wird.

II. Teilanstalt II

1. Sicherungsstation

a) Allgemeines

Bei der Sicherungsstation B1 in der Teilanstalt II handelt es sich um einen stärker gesicherten Bereich, in dem allgemeine und besondere Sicherheitsmaßnahmen, namentlich die Absonderung von anderen Gefangenen gem. § 86 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG Bln, vollzogen werden. Auf der Sicherungsstation werden in der Regel Gefangene untergebracht, die akut gewaltbereit sind und/oder durch ihr sonstiges Verhalten eine Gefahr für sich oder andere Gefangene darstellen und damit das geordnete Zusammenleben in der Anstalt gefährden, einen Ausbruch geplant oder einen Ausbruchversuch unternommen haben oder maßgeblich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt waren. Die gegen die Gefangenen ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen werden monatlich überprüft, und es werden Fortdauerkonferenzen zur Überprüfung der weiteren Unterbringung durch die Teilanstaltsleitung unter Beteiligung von zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt.

Zur Vermeidung von Deprivation und im Sinne der Regelung des § 3 StVollzG Bln wird auf der Sicherungsstation darauf hingewirkt, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken. Hierzu können Gefangene Umschluss und gemeinsame Freistunden wahrnehmen, soweit andere geeignete Gefangene vorhanden sind, und dies im Rahmen des Vollzuges der Sicherheitsmaßnahme verantwortet werden kann. Eine Nutzung eines auf der Station befindlichen Spinning-Rades wird den Gefangenen auch außerhalb der Freistunde ermöglicht. Die Gefangenen sind mit Büchern aus der Anstaltsbibliothek versorgt, können über Tonträger, Zeitungen, Zeitschriften etc. verfügen, sowie nach vorheriger Genehmigung der Anstalt Medien beim Versandhandel bestellen. Jeder Gefangene erhält mindestens eine Freistunde und ist auch den Rest des Tages nicht 23 Stunden eingeschlossen: Besuchstermine, Abwechslung durch Gespräche mit dem Sozialarbeiter der Station und den Psychologen, Vorführungen beim Arzt, zusätzliche Telefonate, häufige Besuche der Anstaltsseelsorger u.a., sorgen für eine Strukturierung des Tagesablaufes und eine Verkürzung des Einschlusses.

Die konkreten Betätigungs- und Kontaktmöglichkeiten der Gefangenen auf der Sicherungsstation sind folgende:

- Viermalige Besuchszeit pro Monat (für je 2 Besuche pro Gefangenen).
- Besuch durch Anwältinnen und Anwälte kann jederzeit und in unbegrenzter Länge erfolgen.
- Sollte die Sicherungsstation nicht voll belegt sein, werden die Freistunden zeitlich angepasst - das bedeutet, die Gefangenen erhalten dann mehr als eine Stunde Aufenthalt im Freien.
- Die Gefangenen haben die Möglichkeit, gemeinsam die Freistunde zu begehen (sofern keine überwiegenden Gründe der Sicherheit entgegenstehen).

- Die Inhaftierten können regelmäßig mit den Vollzugsbediensteten auf der Station sprechen.
- Neben der psychologischen Betreuung können die Gefangenen jederzeit mit dem Sozialarbeiter Kontakt aufnehmen.
- Den Gefangenen ist jederzeit Schriftverkehr möglich.
- Die Gefangenen können jederzeit in einem geschützten, visuell und auditiv nicht überwachten Raum telefonieren.

Die regelmäßige psychologische Betreuung der Inhaftierten auf der Sicherungsstation ist gewährleistet. Personell ist die dafür zur Verfügung stehende Stelle zu je 50% mit einer Psychologin (seit dem 15.03.2017) und einem Psychologen (seit dem 01.08.2017) besetzt. In diesem Rahmen werden den Gefangenen auf der Sicherungsstation psychologische Einzelgespräche angeboten. Die Gespräche können nach Bedarf einmal wöchentlich im Rahmen von ca. 60 Minuten im Anwaltssprechraum der Sicherungsstation stattfinden. Je nach Anzahl der Gefangenen auf der Sicherungsstation, der personellen Besetzung durch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie in Abhängigkeit von der Gewährleistung der täglichen Freistunde kann die Anzahl und Dauer der Gespräche variieren. Die eingesetzten Psychologen nehmen in beratender Funktion an den oben erwähnten regelmäßigen Fortdauerkonferenzen teil

b) Einzelfall

Am 01.10.2017

2. Personalsituation

Den Justizverantwortlichen ist aufgrund der angespannten Personalsituation im allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) in allen Justizvollzugsanstalten - und auch der Teilanstalt II der JVA Tegel - bewusst, dass alle Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Soll-Ausstattung mit Mitarbeitenden des allgemeinen Vollzugsdienstes so zügig wie möglich wieder zu erreichen. Indessen ist dies wegen des Mangels an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern und des Erfordernisses einer zweijährigen Ausbildung in Theorie und Praxis für eine qualitätsvolle Tätigkeit nicht in Kürze zu erreichen.

Die momentane Personalsituation im Berliner Justizvollzug im AVD ist auf Sparbeschlüsse des Senats vom 24.01.2012 zurückzuführen, die dazu geführt haben, dass in den Jahren 2012 und 2013 nicht oder nicht der Altersfluktuation entsprechend Justizvollzugsbedienstete des AVD ausgebildet werden konnten. Erschwerend auf die Stellensituation wirkt sich ebenfalls der demografische Wandel und die damit einhergehende Altersfluktuation insbesondere im AVD aber auch in allen anderen Berufsgruppen aus, wonach viele Bedienstete altersbedingt aus dem Dienst ausgeschieden sind bzw. in den kommenden Jahren ausscheiden werden. Infolgedessen und wegen des Ausbildungsstopps in den Jahren 2012 und 2013 können viele Stellen im allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) bis heute nicht besetzt werden. Die Nachbesetzung der dann freigewordenen Stellen im AVD kann der Justizvollzug nur durch die eigene Ausbildung erreichen, da auf dem freien Bewerbermarkt diese Berufsgruppe nicht vorhanden ist.

Ab 2014 konnte der Justizvollzug wieder Bewerber für den AVD entsprechend der konkreten Bedarfe ausbilden. Da die Ausbildung für den AVD - wie erwähnt - zwei Jahre dauert, sind die ersten Ausgebildeten ab 2016 in den Justizvollzugsanstalten angekommen. Grundlage für die Ausbildungsberechnungen sind die nicht besetzten Stellen im AVD, die personellen Bedarfe sowie die Fluktuationen im Justizvollzugsdienst. Dementsprechend sieht die Ausbildungsplanung für die kommenden Jahre vor, dass unter Ausnutzung aller verfügbaren Kapazitäten der Bildungsstätte des Justizvollzuges mit Hochdruck ausgebildet wird. Für den Haushalt 2018/2019 sind entsprechende Ausbildungsmittel eingeplant.

Anhand dieser Planungen ist damit zu rechnen, dass voraussichtlich im Laufe des Jahres 2020 die Soll-Stellen im AVD durch die Ausbildung besetzt sein werden. Auch wird der Altersdurchschnitt der AVD-Bediensteten durch die vermehrte Einstellung junger Nachwuchskräfte sukzessive sowie durch die hohe Fluktuation älterer Mitarbeitenden in den nächsten Jahren sinken.

Oberste Priorität ist es, mit dem vorhandenen Personal Sicherheit und Ordnung der Anstalt sicher zu stellen. Dies gilt auch für die Teilanstalt II. Dass im Falle eines Anstaltsalarms der gesamte Stations-Flügel unter Verschluss geht, gehört zu den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen in allen Anstalten gleichermaßen und dient nicht etwa der Bestrafung Unbeteiligter, auch wenn dies von diesen mitunter so empfunden wird.

3. Sport- und Beschäftigungsmöglichkeiten

Im Bericht der JVA Tegel an die Nationale Stelle vom 05.05.2017 war das Angebot an Freizeit- und Bildungsmaßnahmen als Anlage 3 angefügt. Die dort verzeichneten Sportmöglichkeiten gelten für alle Teilanstalten, sie waren jedoch nicht nach Platzzahl je Teilanstalten differenziert angegeben. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die von der

Sozialpädagogischen Abteilung wöchentlich angebotenen Sportmöglichkeiten für alle Teilanstalten, darunter auch für die Teilanstalt II:

| Teilanstalt | Gymnastik | Tischtennis | Handball | Fußball | Volleyball | Senioren-sport | Plätze insgesamt | Belegungsfähigkeit |
|-------------|-----------|-------------|----------|---------|------------|----------------|------------------|--------------------|
| II | 13 | 9 | 12 | 28 | 12 | 10 | 84 | 369 |
| V | 17 | 8 | 10 | 24 | 20 | 9 | 88 | 176 |
| VI | 9 | 7 | 12 | 14 | 10 | 9 | 61 | 180 |
| SothA | 7 | 7 | 6 | 14 | 8 | 16 | 58 | 153 |
| SV | 7 | 7 | 6 | 15 | 8 | 7 | 50 | 60 |
| Gesamt | | | | | | | 341 | 938 |

Zusätzlich bietet die Teilanstalt II Kraftsport an und während der Freistunden bestehen weitere Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung (Tischtennis, Laufen).

Im aktuellen Freizeit- und Bildungsplan (Stand 18.09.2017) sind die sonstigen Beschäftigungsmöglichkeiten in der Teilanstalt II angegeben:

- Bibelgruppe der Zeugen Jehovas
- Ethikgesprächsgruppe/Gesprächsgruppe für Gefangene muslimischen Glaubens
- Beratungsangebot für ältere Inhaftierte - Drehscheibe (Einzelgespräche)
- Drogen-Gesprächsgruppe
- Shems - Gesprächsgruppe für türkische Insassen
- Gefährdetenhilfe „Scheideweg“ (biblisch/christlicher Hintergrund)
- Backgammongruppe

Die Erweiterung der Freizeitangebote ist derzeit nicht beabsichtigt. Das schließt nicht den Versuch aus, immer wieder neue Angebote zu implementieren und auf ausreichend hohe Teilnehmerzahlen hinzuwirken. Denn die Gefangenen in der Teilanstalt II lassen sich nur schwer zu einem regelmäßigen Besuch der bestehenden Angebote motivieren.

4. Bauliche Situation und Ausstattung der Hafträume

Grundsätzliche und nachhaltige Verbesserungen der Unterbringungs-, Betreuungs- und Freizeitsituation in historischen Bestandsgebäuden der Kaiserzeit lassen sich nur durch umfassende baulich-technische Umbau- und Sanierungsmaßnahmen realisieren. Daher investiert das Land Berlin sowohl in zeitgemäße Neubauten (hier: JVA des Offenen Vollzuges Berlin/Neubau Teilanstalt Robert-von-Ostertag Str.- 2010; Neubau JVA Heidering - 2013, JVA Tegel - Neubau TA VII/Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung - 2014) als auch in den Umbau, die Sanierung und Grundinstandsetzung bestehender Gebäude (hier: JVA Moabit - Grundinstandsetzung TA III - 2014; JVA Tegel - TA III, Umbau und Grundsanierung - voraussichtlich ab 2020; JVA Moabit - TA II, Umbau, Sanierung und Grundinstandsetzung - voraussichtlich ab 2021). Der von der BIM - Berliner Immobilienmanagement GmbH (Eigentümerversprecherin/Vermieterin der Justizimmobilien) - ermittelte Sanierungsbedarf für die Justizvollzugsliegenschaften lag - ohne Umsetzung funktions- und nutzungsoptimierter Belange der Justiz - im Jahr 2014 bei ca. 286 Mio. EUR. Das jährlich zur Verfügung stehende Budget für die Bauunterhaltung liegt dagegen bei etwa 11 Mio. EUR für alle Justizvollzugseinrichtungen. Diese Zahlen lassen bereits erkennen, wie intensiv und kreativ die Bemühungen der Justizseite ausgerichtet sein müssen, mögliche Finanzierungsquellen zu erschließen, um notwendige Baumaßnahmen in Bestandsgebäu-

den der Justizvollzugsanstalten zu ermöglichen. Selbstverständlich wurde und wird immer wieder in die bestehenden Gebäude investiert - grundlegende Verbesserungen durch Neuzuschnitt der Räume und Flächen, etc. lassen sich aber nur durch konzeptionelle, größere Maßnahmen erreichen.

Die Sanierung und Grundinstandsetzung der TA II in der JVA Tegel spielt hierbei eine wesentliche Rolle. Voraussetzung hierfür sind aber auch entsprechende Kompensationsmöglichkeiten im Berliner Justizvollzug. Gefangene der TA II müssen nicht nur für die mehrere Jahre dauernde Bauphase an anderer Stelle untergebracht werden; sanierungsbedingte Kapazitätseinbußen von etwa 130 Haftplätzen erfordern zudem in dieser Größenordnung alternative reguläre Unterbringungsmöglichkeiten im Berliner Justizvollzug. Daher müssen aufgrund bestehender Abhängigkeiten unter Berücksichtigung der sonstigen haftplatzrelevanten Baumaßnahmen Konzepte erarbeitet und fortgeschrieben werden, um realistische Lösungsvarianten aufzeigen und eine bedarfsgerechte Betriebsführung aufrechterhalten zu können.

Der erste große Schritt in diese Richtung ist die im laufenden Haushalt bereits eingestellte Planung zur Sanierung der TA III in der JVA Tegel. Durch die geplante Sanierung werden weitere Haftplätze zur Verfügung stehen, die wiederum Kapazitätseinbußen bei der Sanierung der TA II zum Teil auffangen können. Baumaßnahmen dieser Art benötigen indessen Zeit. Denn sie müssen mit auf die Zukunft ausgerichteten Bauzielplanungen unterlegt werden. Diese Planungen wiederum müssen weitreichenden aufbau- und ablauforganisatorischen Veränderungsprozessen sowie denkmal- und baurechtlichen, zeitlichen, finanziellen, baulichen sowie bauphysikalischen und nicht zuletzt vollzuglichen Kriterien Rechnung tragen. Vor allem aber müssen sie als Teil einer vollzuglichen Gesamtkonzeption entwickelt werden.

5. Besuchszentrum

Die Nationale Stelle hat das Sprechzentrum besichtigt, das die Teilanstalten II, V und VI für die Durchführung der Gefangenenbesuche nutzen. In jedem der beiden Sprechräume befinden sich 10 Besuchstische. Die Lautstärke in den Sprechräumen hängt von der Besucherzahl ab. Sie beruht im Wesentlichen auf zwei Faktoren:

Besuche können wöchentlich an zwei Wochentagen (Montag, Dienstag) sowie monatlich an zwei Wochenenden (Samstag, Sonntag) angeboten werden. Dadurch sind die 20 Besuchstische fast durchgängig besetzt und die Anzahl der Besucherinnen und Besucher in den Sprechräumen entsprechend hoch. Eine Ausweitung der Öffnungszeiten - und damit verbunden eine Entzerrung der Besuchszeiten - würde an jedem weiteren Tag die Besetzung von 10 Dienstposten des Allgemeinen Vollzugsdienstes erfordern (5 Dienstposten am Tor 1a für die Besucherkontrolle, 5 Dienstposten im Sprechzentrum).

Angesichts der personellen Unterdeckung in der Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes (aktuell sind 53 von 397 Stellen unbesetzt) ist es derzeit nicht möglich, weitere Sprechstundenzeiten zu ermöglichen.

Zum anderen ist die JVA Tegel vergleichsweise großzügig im Hinblick auf die pro Gefangenen zulässige Zahl der Besucher. Jeder Gefangene darf zu einer Sprechstunde bis zu fünf Besucher empfangen (max. zwei Erwachsene und bis zu drei Kinder). Eine Reduzierung der Besucherzahlen pro Gefangenen würde mit großer Wahrscheinlichkeit auch zu

einem geringeren Geräuschpegel während der Sprechstunden führen, jedoch die Kontaktmöglichkeiten der Gefangenen einschränken.

Bauliche Veränderungen zur Verbesserung der akustischen Rahmenbedingungen im Sprechzentrum (z.B. Lärmschutzwände/-decken) stehen zudem unter dem Vorbehalt aktueller Planungen im Projekt „Bauzielplanung Tegel 2025“. Festlegungen zur örtlichen Lage und Größe des künftigen Sprechzentrums sind noch nicht getroffen.

III. Zugangsräumlichkeiten

Die zum Zeitpunkt des Besuchs der Nationalen Stelle mit Zeichnungen und Parolen beschmierten Aufnahmeräume am Tor, in denen die neu aufgenommen Gefangenen auf das Aufnahmeverfahren warten, bevor sie in ihre Hafträume geleitet werden, sind sofort nach dem Besuch der Nationalen Stelle renoviert worden. Zudem ist eine abwaschbare Wandfarbe aufgetragen worden, die das Abwaschen von künftigen - letztlich nicht vermeidbaren - neuen Beschmierungen erleichtern soll.

IV. Vollzugsplanung und Entlassungsvorbereitung

Die fristgerechte Aktualisierung von Vollzugs- und Eingliederungsplänen ist das erklärte Ziel der JVA Tegel. Um dieses Ziel künftig besser zu erreichen, wird von den Gruppenleitungen seit August 2017 verpflichtend SoPart genutzt. Diese Fachanwendung setzt entscheidende Impulse für eine effizientere Erstellung der Vollzugspläne und eine bessere Übersicht des Sozialdienstes über zur Fortschreibung anstehende Vollzugspläne, aber auch für eine bessere Steuerbarkeit durch die Führungs- und Leitungskräfte.

V. Transparenz über Aufenthaltsdauer auf der Abschirmstation

Bei der Unterbringung von Gefangenen auf der Abschirmstation handelt es sich stets um Einzelfallentscheidungen. Dies gilt gleichermaßen auch für die Aufenthaltsdauer, die einzelfallbezogen unterschiedlich lang sein kann. Im Umkehrschluss gibt es keine starren, allgemeingültigen Zeitvorgaben für die dortige Unterbringungsdauer.

Die Unterbringung von Gefangenen auf der Abschirmstation erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens der Anstaltsleitung unter Beachtung der Vollzugsgrundsätze des § 3 StVollzG Bln. Sie dient der Aufrechterhaltung der Anstaltssicherheit und -ordnung, die durch den anstaltsinternen Handel mit Betäubungsmitteln erheblich gefährdet wird. Sie wird angeordnet, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass sich ein Gefangener am Drogenhandel in der Anstalt beteiligt oder beteiligen wird. Diese rechtliche Einschätzung folgt der ständigen Rechtsprechung des Kammergerichts.

Solche Maßnahmen sind unabdingbar notwendig, weil die Abschirmstation dem Zweck dient, alle in Betracht zu ziehenden Versorgungswege des anstaltsinternen Handelns mit Betäubungsmitteln zu unterbinden. Mit der Unterbringung auf einer speziellen Station wird auch versucht, auf die dort untergebrachten Gefangenen pädagogisch einzuwirken, sich künftig vom Handel mit Betäubungsmitteln fernzuhalten.

Regelmäßig wird bei allen Gefangenen geprüft, ob die Unterbringung auf der Abschirmstation aus präventiven Gründen der Gefährdung der Anstaltsordnung noch erforderlich ist.

Das Risiko der Rückverlegung in den normalen Vollzugsbereich hinsichtlich eines Gefangenen, der sich des Betäubungsmittelhandels innerhalb der Haftanstalt dringend verdächtig gemacht hat, kann jedoch nur eingegangen werden, wenn ausreichende Anhaltspunkte für eine Verhaltensänderung vorliegen. Hierzu gehören Verhaltensweisen, die auf eine gewisse Vereinbarungsfähigkeit schließen lassen - etwa eine Auseinandersetzung mit den Regelverstößen, die zu der Unterbringung im Abschirmbereich geführt haben -, zumindest jedoch eine glaubhafte Einsicht in das eigene Fehlverhalten.

Bei Unterbringung auf der Abschirmstation erhält der Gefangene innerhalb eines Monats einen Bescheid mit den konkreten Verlegungsgründen. Im gleichen Zeitraum aktualisiert der abgebende Bereich den Vollzugsplan.

Die Entscheidung über den weiteren Verbleib auf der Abschirmstation wird in einer Konferenz mit den maßgeblich Beteiligten getroffen. Die Konferenz erfolgt auf Antrag der Gefangenen oder erstmals nach der im Unterbringungsbescheid individuell festgesetzten Frist und sodann regelmäßig alle zwei Monate. Die Entscheidung wird jeweils dokumentiert und dem Gefangenen eröffnet. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird in besonderer Weise beachtet, denn der Aufenthalt auf der Abschirmstation ist mit einschneidenden Begleitumständen für die Gefangenen verbunden. Es handelt sich jedoch nicht um die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme im Sinne von § 86 StVollzG Bln.

Im Rahmen vielfacher Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern hat sich im Wege der Fortbildung des Rechts ein so genanntes „Mindestmaß“ der von Amts wegen vorzunehmenden erstmaligen Überprüfung der Fortdauer der angeordneten Maßnahme entwickelt, die bei 6 Monaten liegt. Hierüber werden die Betroffenen im Unterbringungsbescheid informiert. Abgesehen davon, hat der Gefangene das Recht, jederzeit einen Antrag zur Überprüfung zu stellen.

Orientiert am Einzelfall lässt sich somit sagen, dass ein Inhaftierter mit der für ihn individuell festgesetzten Unterbringungszeit rechnen muss, ein oberes „Zeitmaß“ aber nicht vorhergesagt werden kann. Das hier aufgezeigte Verfahren ist den Gefangenen hinlänglich bekannt, zumal es der gängigen Rechtsprechung entspricht.

VI. Übersetzung bei Arztgesprächen

Das Strafvollzugsgesetz Berlin regelt den Einsatz von Sprachmittlern im Zugangsverfahren in § 7 Abs. 1 Satz 2. Diese Regelung gilt auch für die medizinische Zugangsuntersuchung. Der Einsatz von Sprachmittlern ist durch eine Fachdienstanweisung für den Bereich Medizin mit dem Zentralen Dolmetscher Dienst (ZDD) in der JVA Moabit geregelt und abgestimmt. Der ZDD deckt in Berlin den Großteil der Fremdsprachen der in den Justizvollzugsanstalten Untergebrachten ab. Um eine Sprachmittlung in Eilfällen auch außerhalb der normalen Bürozeiten zu ermöglichen, hat die für den ZDD in der JVA Moabit zuständige leitende Sozialpädagogin ein Projekt aufgestellt, in dessen Rahmen auch die telefonische Sprachmittlung nach Einverständnis des betroffenen Untergebrachten möglich ist. Ist eine kurzfristige Sprachmittlung zum Beispiel wegen des Bedarfs der Sprachmittlung einer seltenen Sprache oder der Nachtzeit nicht zeitnah erreichbar, muss eine Rechtsgüterabwägung zwischen dem betroffenen Recht auf Unversehrtheit von Leib und Leben und der korrespondierenden Hilfeleistung einerseits sowie eventuell verletzter Datenschutzrechte andererseits erfolgen, wobei letztere im Falle des Vorliegens einer Einwilligung ohnehin nicht verletzt sein dürften. Die Hinzuziehung von Mitgefangenen zur

Sprachmittlung ist in diesem Zusammenhang nur die Ausnahme und dem nach umfassender Güterabwägung zuvor festgestellten Erfordernis geschuldet.

Der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Videodolmetscher-Diensten wird als zusätzliches Element gegenwärtig geprüft.

VII. Formblatt zur Dokumentation von Fixierungen

Die Allgemeine Verfügung über die Fixierung von Gefangenen in Justizvollzugsanstalten pp. vom 21.01.2015 sieht in Ziffer II.4 Abs. 3 bestimmte Dokumentationspflichten vor. Diesen Dokumentationspflichten wird in der JVA Tegel gegenwärtig dadurch genügt, dass die die Fixierung vorläufig anordnenden Bediensteten eine Dienstliche Meldung zu den Umständen der Anordnung (auch der Art der Fixierung) fertigen und die Dauer der Fixierung in das Verzeichnis über die besonderen Sicherungsmaßnahmen (Nr. 55 b VGO) eintragen, mit dem zugleich die Anordnung des Anstaltsleiters eingeholt wird. Die Durchführung der Sitzwache und die dabei eventuell auftretenden Vorkommnisse werden mittels eines Formulars protokolliert (siehe Anlage 4). Die ärztliche Überwachung ist in den Gesundheitsakten zu dokumentieren.

D.

I. Hausordnung

Die Hausordnung der JVA Tegel aus dem Jahr 2015 ist bereits an die neuen Vorschriften des Berliner Landesstrafvollzugsgesetzes angepasst worden. Sie liegt derzeit der Interessenvertretung der Gefangenen gemäß § 108 StVollzG im Rahmen der Beteiligung vor. Mit dem Erlass der Hausordnung ist noch im Dezember 2017 zu rechnen. Anschließend wird die Hausordnung in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen übersetzt werden.

II. Respektvoller Umgang

Alle Bediensteten sind angehalten, Gefangene mit „Sie“ anzusprechen. Obwohl diese Dienstverpflichtung bereits seit vielen Jahren in Nr. 10 DSVollz angeordnet ist, werden Gefangene mitunter trotzdem geduzt. Im Arbeitsalltag wird dem durch direkte Ansprache der Bediensteten begegnet, für neue Mitarbeiter/-innen gibt die Broschüre „Herzlich Willkommen in der JVA Tegel“ ebenfalls Orientierung (siehe Anlage 5).

Mit freundlichen Grüßen

